

# RS UVS Steiermark 2000/04/17 30.6-9/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.04.2000

## Rechtssatz

Der Tatbeschreibung einer Übertretung nach § 7 Abs 2 StVO, wonach in einer Linkskurve nicht der rechte Fahrbahnrand eingehalten wurde, sondern die Kurve geschnitten worden sei, fehlt das wesentliche Tatbestandsmerkmal, dass die Kurve unübersichtlich war. Eine Ausweichslung dieses Tatvorwurfs mit jenem einer Übertretung des § 7 Abs 1 StVO (allgemeines Rechtsfahrgesetz) wäre eine nicht mehr zulässige Abänderung des Tatvorwurfs, nicht am rechten Fahrbahnrand gefahren zu sein.

## Schlagworte

Rechtsfahrgesetz Kurve Kurven schneiden Tatbestandsmerkmal Ausweichslung der Tat

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)